

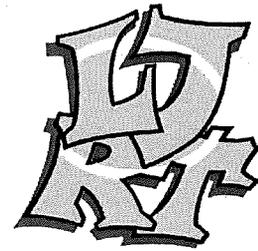
Landesjugendring Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Kinder- und Jugendvertretungen

THÜR. LANDTAG POST

09.04.2021 12:36

8933/2021



Landesjugendring Thüringen e.V. • Johannesstr. 19 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0
Fax 0361 57678-15

E-Mail post@ljrt-online.de
Web www.ljrt.de
Social <http://facebook.com/ljrth>
<http://plus.google.com/+LjrtDe>

Erfurt, 9. April 2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/2039)

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Würdigung

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung soll

- durch die Festschreibung der Zuständigkeit Rechtsklarheit hergestellt werden.
- eine Rechtssicherheit hergestellt werden, die insbesondere aus Sicht der pädagogischen Lehrkräfte dringend geboten ist (Haftungsfragen, Beendigung vorhandener Grauzonen etc.).
- die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden.

Dies wird grundsätzlich begrüßt und sollte mit dem neuen Schuljahr 2021/22 bereits Wirkung entfalten.

In Ergänzung Ihrer aufgeworfenen Fragen wird Folgendes vorgetragen:

In Satz 2 wird ausgeführt, dass der Schulleiter mit der Kontoführung „auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal beauftragen“ kann.

An dieser Stelle soll die bisherige Praxis (zuvorderst Verwaltung der Schulkonten durch Beschäftigte der Schulträger im Schulsekretariat) gesetzlich verankert werden. Diese zurückliegende Entwicklung basiert - wegen fehlender Rechtsklarheit - auf einer Freiwilligkeit von Schulträgern bei der Einrichtung und Verwaltung von Schulkonten. Sofern nach Satz 1 der Freistaat Kontoinhaber wird, kann eine Beauftragung von Beschäftigten im Dienst des Schulträgers **nur im Einvernehmen** mit diesem erfolgen.

Zur Herstellung einer Rechtsklarheit ist es zwingend geboten, eine eindeutige Aussage zur Übernahme der Kosten der Kontoführungsgebühren zu treffen. Dem Grunde nach richten sich diese an den Kontoinhaber, der laut Gesetzentwurf der Freistaat ist.

Darüber hinaus wird empfohlen, das Schulgirokonto breiter als bisher im § 28 Thüringer Schulordnung (hier ausdrücklich zur Verwaltung von Kostenbeiträgen) ausgewiesen zu regeln, um u.a. auch darüber das Schulbudget (originäre Landesmittel), Spenden und ähnliche Mittel zu verwalten. In Folge dessen würde das Schulgirokonto nicht mehr als reines „Durchlaufkonto“ fungieren. Dies wäre im Übrigen auch ein erster Schritt in eine durch den Landesjugendring Thüringen e.V. geforderte stärkere finanzielle Autonomie staatlicher Schulen zur Gestaltung und Weiterentwicklung ihres pädagogischen Alltags.

Zu den aufgeworfenen Fragen

1. Bedarf es aus Ihrer Sicht neuer Regelungen zur Haftung im Umgang mit den Geldern, die über ein Schulgirokonto abgewickelt werden sollen und wie können diese gestaltet werden?

Ja, es bedarf neuer Regelungen. Dies insofern, um pädagogische Lehrkräfte nicht weiterhin einem persönlichen Haftungsrisiko auszusetzen sowie um für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass der Freistaat Thüringen Kontoinhaber ist („im Namen des Freistaats“). Die*der Schulleiter*in wäre Kontozugriffsberechtigte*r mit entsprechender Kontoführungspflicht. Die Folge ist, dass Verantwortlichkeit und Haftung in staatlicher Zuständigkeit liegen.

Dies wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn aus zurückliegender (und noch bestehender) Rechtsunklarheit unterschiedliche Praktiken zur Führung von Schulkonten gem. § 28 Thüringer Schulordnung festzustellen sind (Schulleitungen haben ein Konto eingerichtet, Schulträger oder Schulfördervereine stellen Konten zur Verfügung ...), die aus jeweiliger Konstellation heraus auch mit unterschiedlichen Problemstellungen ringen und letztlich auch keine abschließende Rechtssicherheit herstellen.

Der Landesgesetzgeber sollte mit einer klaren Rechtslage darauf reagieren und dafür Sorge tragen, dass die Schulaufsichtsbehörden durch eine landeseinheitliche Praxis bei den Schulgirokonten für Rechtssicherheit an den Schulen sorgen. Sofern diesem entsprochen wird, müsste zur Veränderung der bisherigen Praxis eine Übergangsbestimmung eingeführt werden.

2. Wie bewerten Sie die Alternative, Transaktionen wie sie beispielsweise in der Planung von Klassenfahrten anfallen, über verpflichtende Schulträgerkonten abzuwickeln?

Grundsätzlich wird vorgetragen, dass für das pädagogische Konzept und damit zusammenhängender Angebote (u.a. Lernen am anderen Ort) die Schule als untere Landesbehörde in Verantwortung steht. Insofern handelt es sich um innerschulische Angelegenheiten, für die der Schulträger nicht zuständig ist und diese dem Grunde nach auch nicht beeinflussen kann.

Die Abwicklung über die Einführung verpflichtender Schulträgerkonten würde somit eine unsachgemäße Aufgabenübertragung mit entsprechender Haftungsfolge bedeuten. Dies wird abgelehnt.

3. Wären aus Ihrer Sicht neue Regelungen zur Rechtsfähigkeit von Schulen oder Schulleitungen notwendig, um die im Gesetzentwurf beschriebenen Schulgirokonten und die dafür vorgesehenen Transaktionen abwickeln zu können?

Die Schule als untere Landesbehörde ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Insofern ist die im § 40 b Abs. 1 a S. 1 enthaltene Regelung folgerichtig und bedarf keiner weiteren neuen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen